

sein; b. ein *opus liberum*, da eine erzwungene Genugthuung des sittlichen Werthes entbehrt; c. ein *opus supernaturale*, nämlich ein mit Hülfe der actualen Gnade und, der Condiignität wegen, im Stande der Gnade verrichtetes Werk; d. ein *opus poenale* (*laboriosum, afflictivum*), d. i. ein irgendwie mit der Pein der Ueberwindung verbundenes Werk. Durch die letzte Eigenschaft unterscheidet sich das Genugthuungswerk als solches von dem bloß verdienstlichen Werke, wiewohl thatsächlich (in *statu naturae lapsae*) ein jedes meritorische Werk zugleich wenigstens einigermaßen mit einer für unsere Natur schmerzlichen Ueberwindung verbunden und unter dieser Rücksicht zugleich *satisfactorisch* ist. Dieß gilt von den Tugendwerten an sich betrachtet, denn allerdings kann durch die übernatürliche Liebe die an sich beschwerliche Tugendübung lieblich und angenehm werden; solches schmälert indessen den Werth der Genugthuung nicht, sondern erhöht ihn (Thom. Suppl. 3, q. 15, a. 1 ad 2; Cat. Rom. P. 2, c. 5, q. 58). Wenn überdieß zur Genugthuung gefordert wird, daß die genugthuende Leistung nicht ohne dieß dem Veleibigten geschuldet sei (*opus alias indebitum*), so bereiten die guten Werke uns Kampf und Beschwerden eben nur zufolge der Sünde, und wir wären nicht schuldig, dem Himmel unter schmerzlichen Mühen und Anstrengungen zu verbienen und namentlich nicht eigentliche Bönalwerte zu leisten, wenn wir nicht gesündigt hätten (Bellarm. l. c. cap. 13: *Scholastici non docent, opera satisfactoria debere esse omnino indebita, sed alias, ut ipsi loquuntur, indebita i. e. indebita, nisi peccavissent, siquidem assidua jejunia, vigiliae, cineres et cilicia indebita essent, si homines in innocentia permanerent*). Hiernach begreift sich, daß nicht bloß äußere, sondern auch innere Acte, und nicht nur gerathene, sondern auch pflichtschulbige und gebotene Werke genugthuend sein können, da allen unsern Acten und Werken die Bönalität, welche die Grundlage der Genugthuung bildet, anhaftet. Es begreift sich ferner, daß mit dem Hinzutritt des äußern Actes zu dem ihm entsprechenden innern die Genugthuung nicht bloß *accidentell*, d. i. insofern gewinnt, als dadurch der innere an Intensität und Dauer zunimmt, sondern zufolge der besondern Bönalität des äußern Actes die Genugthuung *substantiell* gemehrt wird (Baarez disp. 37, sect. 5; Palmieri l. c. thes. 38, n. 7). Als die vorzüglichsten Genugthuungswerke sind nach der heiligen Schrift und den Vätern zu nennen: Gebet, Fasten und Almosen (Trid. Sess. XIV, can. 13); auf diese, wenn man sie in einem weitern Sinne auffaßt, lassen sich alle Werke der Genugthuung zurückleiten. Unsere Genugthuung soll nämlich (Thom. IV, dist. 15, q. 1, a. 4; Suppl. 3, q. 15, a. 1; vgl. Cat. Rom. l. c. q. 59) so beschaffen sein, daß wir uns zur Strafe für die Gott durch die Sünde zugefügte Veleibigung irgend ein Gut zu Ehren Gottes entziehen. Wir haben aber drei

Arten von Gütern: Güter der Seele, des Leibes und des Glückes. Von diesen letzteren entziehen wir uns etwas durch das Almosengeben (Werke der Barmherzigkeit); von den leiblichen Gütern durch das Fasten (Werke der Abtödtung). Was die Güter der Seele betrifft, so kann, da wir durch sie Gottes Wohlgefallen erwerben, nicht Rede davon sein, daß wir uns von ihnen etwas entziehen, insofern es ihre Wesenheit gilt; wohl aber können wir uns derselben in der Weise begeben, daß wir sie der Ehre Gottes weihen, was durch das Gebet (Acte der Tugend der Religion) geschieht. Die Genugthuung hat überdieß den Endzweck, die Ursachen der Sünde aufzuheben; die Hauptquellen der Sünde aber sind nach 1 Joh. 2, 16 Begierlichkeit des Fleisches und der Augen und Hoffart, denen als Heilmittel je das Fasten, Almosengeben und Gebet gegenüberstehen. Endlich entsprechen das Gebet, das Almosen und das Fasten je den drei Arten der Versündigung, nämlich gegen Gott, gegen den Nächsten und gegen sich selbst.

8. Stellvertretende Genugthuung. Daß wir auch für die zeitlichen Strafen der nachgelassenen Sünden Anderer genugthuend können, ergibt sich aus der organischen Lebensgemeinschaft der Gläubigen unter Christus als ihrem gemeinsamen Haupte (*communio sanctorum*, s. d. Art. Heilige) und der in ihr eingeschlossenen und mit ihr gegebenen gegenseitigen Hülfeleistung der Glieder des Leibes Christi (Cat. Rom. l. c. q. 61). Ueber die Bedingungen der Acceptation, sowie über die Wirkungsweise der stellvertretenden Genugthuung s. d. Art. Fürbitte. — Die Heiligen haben überfließende Genugthuung geleistet, welche in Verbindung mit der Genugthuung Christi den *Thesaurus ecclesiae* (s. d. Art.) ausmacht, aus dem die Ablässe (s. d. Art.) gespendet werden. Ueber stellvertretende Genugthuung für die Seelen des Fegfeuers s. d. Art. Fegfeuer.

9. Sacramentale Genugthuung. Ueber das Wesen derselben vgl. d. Art. Buße II, 1605. 1613. Es ist Pflicht des Beichtvaters, dem Pönitenten eine Genugthuung aufzuerlegen, weil er als Verwalter des Sacramentes für die Integrität desselben Sorge zu tragen, als Richter die Sünde angemessen zu bestrafen, als Arzt geeignete Heilmittel gegen dieselbe vorzuschreiben hat, ferner weil die constante Praxis der Kirche und das kirchliche Gebot dieß fordert (Trid. l. c. cap. 8). Diese Pflicht verbindet, wenn es sich um Bußen für Sünden handelt, welche *materia necessaria* des Sacramentes sind, *sub gravi*, sonst (*probabiliter*) *sub levi*; sie cessirt nur da, wo die Auflegung oder die Verrichtung einer Buße unmöglich ist. Ebenso ist es Pflicht des Pönitenten, eine seinem Verschulden und seiner Leistungsfähigkeit entsprechende Buße anzunehmen und zu erfüllen. Das Veräumniß der Erfüllung macht, wenn nur beim Beichten der Wille dazu vorhanden war, das Sacrament nicht ungültig, vermindert aber dessen Wirkung.